

# Rechtssache T-302/03

## **PTV Planung Transport Verkehr AG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)**

„Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke map&guide — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94“

Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 10. Oktober 2006 . . . . . II - 4041

### Leitsätze des Urteils

1. *Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Absolute Eintragungshindernisse — Getrennte Prüfung der verschiedenen Eintragungshindernisse (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 7 Absatz 1)*
2. *Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Absolute Eintragungshindernisse — Marken ohne Unterscheidungskraft (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b)*

1. Jedes der in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke genannten Eintragungshindernisse ist unabhängig von den anderen zu sehen und muss getrennt geprüft werden. Außerdem sind diese Eintragungshindernisse im Licht des Allgemeininteresses auszulegen, das jedem von ihnen zugrunde liegt. Das bei der Prüfung jedes dieser Eintragungshindernisse berücksichtigte Allgemeininteresse kann oder muss sogar je nach dem betreffenden Eintragungshindernis in unterschiedlichen Erwägungen zum Ausdruck kommen. Es gibt indessen eine offensichtliche Überschneidung der jeweiligen Anwendungsbereiche der in den Buchstaben b bis d dieser Bestimmung genannten Eintragungshindernisse. Insbesondere fehlt einer Wortmarke, die im Sinn von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 40/94 Merkmale von Waren oder Dienstleistungen beschreibt, aus diesem Grund zwangsläufig die Unterscheidungskraft in Bezug auf diese Waren oder Dienstleistungen im Sinn von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung.
2. Das Wortzeichen map&guide, das für „Computersoftware“ und das „Erstellen von Programmen für die EDV“ in den Klassen 9 und 42 des Abkommens von Nizza angemeldet wurde, hat in Bezug auf die betroffenen Waren keine Unterscheidungskraft im Sinn von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke, da das Zeichen aus Sicht des englischsprachigen Durchschnittsverbrauchers für die angemeldeten Waren und Dienstleistungen beschreibend ist. Im englischen Sprachraum der Gemeinschaft kann das Zeichen nämlich Computersoftware und das Erstellen von Computerprogrammen bezeichnen, deren Funktion darin besteht, (Stadt-) Pläne und (Reise-)Führer darzustellen. Daraus folgt, dass es der semantische Gehalt des Zeichens map&guide dem maßgeblichen Publikum erlaubt, sofort und ohne weiteres Nachdenken eine unmittelbare und konkrete Verbindung zu der Ware Computersoftware und der Dienstleistung des Erstellens von EDV-Programmen herzustellen, die die Funktionen eines (Stadt-)Plans und (Reise-)Führers bieten.

(vgl. Randnrn. 33-34)

(vgl. Randnrn. 47, 51)